



Handelsgericht Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a
Tel.: +43 (0)1 51 5 28 - 0
Fax: +43 (0)1 51 5 28 - 576

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

22 Cg 141/09 f-12

Das Handelsgericht Wien erlässt durch die Richterin Mag. Christiane Kaiser in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei **Verein für Konsumenten-information**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Höhne, In der Mauer & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20, wider die beklagte und gefährdende Partei **Konsumenten-Schutz für den österreichischen Kapitalmarkt** (KsföK), 1010 Wien, Kärntner Ring 5-7/7.Stock/717, vertreten durch Tonninger, Riegler, Maierhofer, Rechtsanwälte, 1040 Wien, Rilkeplatz 8, wegen € 30.000,-- samt Anhang,

1. den BESCHLUSS

Der Streitwert je Unterlassungsbegehren wird mit € 5.001,--, sohin insgesamt mit € 30.006,-- festgesetzt.

2. die EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

I.) Zur Sicherung ihres Anspruches auf Unterlassung, der beklagten Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei zu gebieten, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr

- 1.) ihre Dienstleistungen als „Beratungstätigkeit im Konsumentenschutz“ anzubieten, wenn die Tätigkeit der beklagten Partei nicht so gut wie ausschließlich darauf gerichtet ist, Konsumenten zu unterstützen, um die wirtschaftliche und rechtliche Unterlegenheit zwischen Konsumenten und Unternehmer auszugleichen, insbesondere wenn sie gleichzeitig als Versicherungsmakler oder Finanzdienstleister tätig ist;
- 2.) sich als „Konsumentenschutzorganisation“, „Konsumentenschützer“ oder sinngleich zu bezeichnen, wenn die Tätigkeit der beklagten Partei nicht so gut

wie ausschließlich darauf gerichtet ist, Konsumenten zu unterstützen, um die wirtschaftliche und rechtliche Unterlegenheit zwischen Konsumenten und Unternehmer auszugleichen, insbesondere wenn sie gleichzeitig als Versicherungsmakler oder Finanzdienstleister tätig ist;

- 3.) den Eindruck zu erwecken, sie sei von einer staatlichen Stelle beauftragt und/oder bevollmächtigt, Konsumentenschutz zu betreiben, wenn dies nicht der Fall ist;
- 4.) als Versicherungsmakler oder Finanzdienstleister tätig zu sein, ohne über die für diese Tätigkeit jeweils erforderliche Gewerbeberechtigung oder sonstige erforderliche Berechtigung zu verfügen;
- 5.) wenn auch nur sinngemäß zu behaupten, dass sie von einer öffentlichen Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden ist, obwohl dies nicht der Fall ist;
- 6.) den unrichtigen Eindruck erwecken, sie sei die klagende Partei.

II.) Die einstweilige Verfügung wird bis zur Rechtskraft des über die Unterlassungsklage ergehenden Urteils erlassen.

III.) Die klagenden und gefährdete Partei hat die Kosten der EV vorläufig selbst zu tragen.

B e g r ü n d u n g:

Das Vorbringen der Streitparteien ergibt sich aus ihren jeweiligen Schriftsätzen, auf die verwiesen wird (§ 78 EO iVm § 428 ZPO). Im Folgenden werden die klagende und gefährdete Partei kurz als „Klägerin“, die beklagte Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei kurz als „Beklagte“ bezeichnet.

Das **Bescheinigungsverfahren** wurde durchgeführt durch Einsicht in die vorgelegten Urkunden, Beilage ./A (Statuten des Vereins für Konsumenteninformation), Beilage ./B (Suchergebnisse Google „Konsumentenschutz“), Beilage ./C (Karmasin Motivforschung, Positionierung VKI), Beilage ./D (Konsument Tätigkeitsbericht 2008), Beilage ./E (Presstext Phishing und Finanzagenten), Beilage ./F (Vereinsregisterauszug KSföK), Beilage ./G (Auszug Homepage KSföK, Bürgerservice), Beilage ./H (Datenerhebungsformular KSföK), Beilage ./I (Konsumentenschutzbrief und Bankvollmacht [REDACTED]), Beilage ./J. (Schreiben Beklagte an [REDACTED] Austria), Beilage ./K (Schreiben Beklagte an [REDACTED] GmbH), Beilage ./L (Schreiben BMASK an Beklagte), Beilage ./M (Schreiben Finanzprokuratur, SV Darstellung, Strafanzeige), Beilage ./N (Stellungnahme BMASK zu KSföK), Beilage ./O (Schreiben Finanzprokuratur, BMASK), Beilage ./P (Auszug Versicherungsvermittlerregister), Beilage ./Q (Suchergebnisse Google „Konsumenteninformation“), Beilage ./R (Eidesstattliche Erklärung Dr. Kosesnik-Wehrle), Beilage ./S (Eidesstattliche Erklärung K [REDACTED]), Beilage ./T (Vollmacht [REDACTED]), Beilage ./U (Versicherungsurkunde W [REDACTED]), Beilage ./1 (Schreiben BPD Wien), Beilage ./2 (Datenerhebungsformular 6.09), Beilage ./3 (Datenerhebungsformular 7.09), Beilage ./4 (Datenerhebungsformular 13.09), Beilage ./5 (Auszüge www.konsument.at), Beilage ./6 (Screenshots Versicherungsvergleich Klägerin), Beilage ./7 (Auszug [REDACTED] versichert.at), Beilage ./8 (Parl. Materialien 3855/AB XXI.GP), Beilage ./9 (Auszug Wikipedia), Beilage ./10 (Vollmacht D [REDACTED]), Beilage ./11 (Email W [REDACTED] 14.10.09), Beilage ./12 (Email W [REDACTED] 29.10.09), Beilage ./13 (Email W [REDACTED] 4.11.09, Antwort U [REDACTED]), Beilage ./14 (Telekommunikationsvollmacht), Beilage ./15 (Schreiben Finanzprokuratur), Beilage ./16 (Auszug Website [REDACTED]verein), Beilage ./17 (Auszug Google-Recherche Sektionen Vereine), Beilage ./18 (Datenerhebungsvollmacht Frau R [REDACTED]), sowie durch Vernehmung der Auskunftspersonen Roman U [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED] der Zeugen [REDACTED] W [REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED], [REDACTED] D [REDACTED], [REDACTED] A [REDACTED], [REDACTED] K [REDACTED], und Mag. [REDACTED] D [REDACTED].

Aufgrund dieser Bescheinigungsmittel und der unstrittigen Tatsachen erachtet

das Gericht folgenden **Sachverhalt** als bescheinigt:

Die Klägerin, der **Verein für Konsumenteninformation** (VKI), ist eine gemeinnützige Verbraucherorganisation zur Beratung der Allgemeinheit über Eigenschaften und Kaufbedingungen von Konsumgütern und Leistungen, die für Konsumenten erbracht werden. Die Klägerin existiert seit dem Jahr 1961. Der Bekanntheitsgrad der Klägerin als Konsumentenschutzeinrichtung ist sehr hoch. Die Klägerin betreibt die Websites www.europakonsument.at, www.verbraucherrecht.at und www.konsument.at. Thematisch ist die Leistung der klagenden Partei nicht eingrenzbare, sie ist umfassend auf die Unterstützung des Konsumenten in den unterschiedlichsten Belangen eingerichtet. Zu den bekanntesten Leistungen der Klägerin zählt neben dem Testmagazin „Konsument“ bzw. Produktvergleiche, die persönliche und telefonische Beratung.

Die Beklagte, der **Konsumenten-Schutz für den Österreichischen Kapitalmarkt**, ist ein im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein. Der Verein entstand am 18.04.2009 (Beilage ./1). Die Beklagte betreibt die Website www.konsumentenschutz.at und verwendet sowohl den Namen, als auch die allgemein bekannten Kurzformen der Klägerin (nämlich „VKI“) als Schlagworte (Keywords) bei Internetsuchmaschinen (Beilage ./Q). Bei den Internetsuchmaschinen war die Einschaltung der Beklagte zuerst nicht als Anzeige gekennzeichnet, jetzt ist die Einschaltung als Anzeige gekennzeichnet (Beilagen ./B, ./Q).

Auf der Homepage der Beklagten war am 10.12.2009 zu lesen (Beilage ./G):
„Unser Auftrag ... der Konsumenten-Schutz für den österreichischen Kapitalmarkt (Ksfök) hat den Auftrag, in der Republik Österreich für seine Fördermitglieder, Fehlberatungen sowie Einsparungsmöglichkeiten aufzudecken, zu behandeln und damit die Kaufkraft zu fördern und zu stärken.“

In einem Brief an die [REDACTED] Austria GmbH (Beilage ./J) schreibt Herr B [REDACTED] Sektionsleiter der Beklagten:

„... der Konsumenten-Schutz für den österreichischen Kapitalmarkt hat den Auftrag, in der Republik Österreich Fehlberatungen in den Bereichen Energie, Förderung, Ban-

ken, Telekommunikation, Absicherung sowie Soziales aufzudecken und zu behandeln.“. Weiters wird erklärt, es handelt sich bei diesem Schreiben um eine „Stichprobe“, es gebe bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Verdacht auf Fehlberatung und es liegen auch keine Beschwerde zu diesem Vertrag auf“. Das dem Schreiben beiliegende Formular soll ausgefüllt samt den letzten zwei Rechnungen binnen 5 Werktagen an revision@konsumenten-schutz.at retourniert werden.

Herr B ■■■ verfasste einen Brief an die Beklagte selbst im Namen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Frau Dr. K ■■■ in welchem er ua in Bezug auf die Homepage der Beklagten www.konsumenten-schutz.at schrieb: „... da sie für diese Seite verantwortlich sind und nur nach ausdrücklicher Genehmigung unsererseits diese Domain betreiben dürfen und im Namen des Konsumenten-Schutzes arbeiten, ist es ihnen untersagt Werbeschaltungen von Drittunternehmen ohne unserer vorhergehenden Genehmigung zu schalten“ (Beilage ./L). Unterzeichnet ist das Schreiben mit „Dr. Anne Marie K ■■■“.

Frau Dr. K ■■■ war nie in der Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beschäftigt und hat auch dieses Schreiben nicht verfasst (Beilage ./R). Das BMASK hat den Betrieb der Homepage www.konsumenten-schutz.at weder veranlasst noch genehmigt. Den Namen „Dr. K ■■■“ und die im Schreiben angeführte „Aktenzahl 008716“ entnahm Herr B ■■■ aus einem älteren Abmahnschreiben, das die Klägerin an Herrn B ■■■ gerichtet hatte.

Dieses Schreiben wurde von Herrn B ■■■ einem Schreiben an die E ■■■ GmbH beigelegt, die damals Provider der Homepage der Beklagten war. Dadurch sollte die E ■■■ GmbH bewegt werden, rasch wieder für die Erreichbarkeit der Homepage der Beklagten zu sorgen. Auf Intervention der Finanzprokuratur gab Herr B ■■■ diesbezüglich eine Unterlassungserklärung ab.

Die Beklagte tritt Konsumenten gegenüber als „Konsumentenschutz“ auf (ON 6, AS 123, AS 138). Auf Nachfragen der Konsumenten hin klärt die Beklagten nicht darüber auf, dass sie nichts mit der Klägerin gemein hat.

Die Beklagte verwendet ein umfangreiches Datenerhebungsformular, welches seit Vereinsgründung bereits mehrmals geändert wurde (Beilagen ./H, ./2 bis ./4). In diesem Datenerhebungsformular werden sämtliche Daten der Konsumenten in den Bereichen Strom, Gas, Förderungen, bestehende Kreditkonditionen, Konto- sowie Sparzinsen, Telekommunikation und bestehende Versicherungsverträge abgefragt. In

der Version 4.09 des Datenerhebungsformulars (Beilage ./H) wirbt die Beklagte damit:

„Unser Einsatz ist für alle Konsumenten zu 100% gefördert und dadurch kostenfrei und unverbindlich. Um dieses Service Ihnen und anderen Konsumenten gewährleisten zu können, geben sie maximal 4 Familienangehörige (in Ausnahmefällen auch enge Bekannte) an. (...) Nur so können sie gewährleisten, dass unser Auftrag erfüllt wird und somit dieses Service auch in Zukunft für andere Mitmenschen zu 100% gefördert wird,“

In der Version 13.09 des Datenerhebungsformulars (Beilage ./4) wurde der Hinweis auf die Unentgeltlichkeit wie auch auf die Förderung entfernt und es besteht nunmehr die Möglichkeit, vier Personen anzugeben, denen die Vereinstätigkeit empfohlen werden soll. Mit Unterfertigung des Datenerhebungsformulars wird die Beklagte ermächtigt, Daten der Konsumenten von Energieversorgern, Förderstellen, Banken, Telekommunikationsunternehmen und Versicherungsanstalten einzuholen. Weiters geben die Konsumenten damit ihr Einverständnis, dass ihre persönlichen Daten automationsunterstützt verarbeitet und an Dritte weitergegeben werden dürfen (Beilagen ./H, ./2 bis ./4). Im Rahmen der Datenerhebung werden die Konsumenten unter anderem gefragt, ob sie gewillt sind, ihr Bankkonto zu wechseln, Bausparverträge, Pensionsversicherungen, Rechtsschutzversicherungen und Unfallversicherungen abzuschließen (Beilage ./T).

Aus dem Auszug der Homepage der Beklagten vom 10.12.2009 ist ersichtlich, dass die Hotline der Beklagten als „Bürgerservice“ angeboten wird (Beilage ./G).

Konsumenten unterfertigen bei der Beklagten einen KonsumentenSchutzBrief, der die Mitgliedschaft zur Beklagten begründet und die Beklagte zum Einzug des Mitgliedsbeitrages ermächtigt und eine Bankvollmacht (Beilage ./I und ./T)).

Unter „Allgemeines“ steht in dem Formular „KonsumentenSchutzBrief“:
„Der Konsumenten-Schutz für den österreichischen Kapitalmarkt ist eine eingetragene gemeinnützige autonome Organisation und unterliegt damit dem Bundesministerium für Innere Angelegenheiten. Aktuelle Vereinsdaten sind kostenlos unter <http://zvr.bmi.gv.at> abzufragen bzw frei ersichtlich. Finanziert wird der Konsumenten-Schutz für den österreichischen Kapitalmarkt über Spenden, Förderbeiträge, der öffentlichen Hand und sonstigen statutengemäßen Beiträgen“.

Weiters steht in diesem Formular unter „Kosten“:

„Die aktuelle Jahresgebühr entnehmen Sie bitte den gültigen Tarifblättern. Die einmalige Einschreibgebühr beträgt € 30,- pro Haushalt. Haushalte mit einem geringem Nettoeinkommen von € 836,64 (eine Person) bzw. mit einem Nettoeinkommen von unter € 1.254,40 (bei 2 oder mehreren Personen) sind von der Einschreibgebühr befreit, so wie Lehrlinge, Zivildienstler und Grundwehrdienstler.“

Gewisse Dienstleistungen, wie etwa die Löschung der Negativeintragen beim KSV, werden den Konsumenten gesondert verrechnet. Die Beklagte wird daher nicht unentgeltlich tätig.

Die Bankvollmacht bevollmächtigt die Beklagte unter anderem im Namen der Konsumenten Verhandlungen über Zinssätze, Laufzeiten sowie anderer Vertragsgrundlagen zu führen, Kreditverträge und sonstige Unterlagen anzufordern wie auch die Übermittlung der persönlichen Daten der Konsumenten an Kreditschutzorganisationen und Banken.

Der Bereich Versicherungen, vor allem das Vermitteln neuer Versicherungsverträge, wird bei der Beklagten von der Versicherungsmaklerin m. [REDACTED] Finanzservice GmbH abgewickelt. Konsumenten unterfertigen bei der Beklagten im Rahmen der Datenerhebung eine Maklervollmacht, welche die m. [REDACTED] Finanzservice GmbH unter anderem dazu ermächtigt, im Namen und auf Rechnung der Konsumenten Versicherungsverträge abzuschließen (Beilage .T). Die m. [REDACTED] Finanzservice GmbH scheint in den Versicherungspolizzen als „Berater“ auf. Roman U. [REDACTED], einer der organschaftlichen Vertreter des Vereins, war bei der [REDACTED] Finance Service GmbH als Angestellter tätig (ON 6, AS 144).

Unter der Überschrift „Pensionsvorsorge“ bietet die beklagte Partei drei Varianten einer Versicherung der „W. [REDACTED] Versicherungs-AG“ an. Bereits durch das Ankreuzen des Kästchens *„Ja, ich möchte mit der oben angekreuzten Variante für meine Person vorsorgen“* hat der Konsument bereits alles getan, um die von der Beklagten angebotene Versicherung in Anspruch nehmen zu können (Beilage .T). Der jeweilige Konsument hat dabei zu keinem Zeitpunkt direkten Kontakt mit der m. [REDACTED] Finanzservice GmbH. Das Geschäft wird direkt über die Beklagte abgewickelt.

Unter der Überschrift „Rechtsschutzversicherung“ bietet die Beklagte eine Rechtsschutzversicherung der A. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Aktiengesellschaft an. Durch das Ankreuzen des Feldes *„Ja, ich möchte sobald wie möglich die Vorteile einer besseren Deckung/günstigeren Prämie nutzen“*

kann die Beklagte die Versicherung der hilfeschenden Konsumenten stornieren und die Versicherung bei der ARAG abschließen.

Die Beklagte bietet dieses Service auch für Unfallversicherungen an. Auch hier wird den Konsumenten die Möglichkeit gegeben, unmittelbar von einem bestehenden Versicherungsschutz zu einer anderen Versicherung durch simples Ankreuzen des Textes „Ja, ich nehme das Angebot für den Abschluss einer Unfallversicherung laut oben angekreuzten Angebot an“ zu wechseln (Beilage .T).

Die Beklagte ist an die K█████ Bank und Sparkassen AG herangetreten, weil sie das Produkt „Sparen█████“ bei ihren Kunden bewerben und vermitteln wollte. Als Gegenleistung für die Vermittlung des Produktes wollte die Beklagte eine Vermittlungsprovision für jedes vermittelte Produkt lukrieren (ON 6, AS 133, AS 145).

Frau W█████ wandte sich an die Beklagte mit dem Auftrag, ihre Negativeintragung beim KSV zu löschen. Bei einem von der Beklagten organisierten Interviewtermin, welcher bei Frau W█████ in der Wohnung statt fand, wurden von Frau W█████ Daten nach dem Datenerhebungsformular der Beklagten, unter anderem ihre Sozialversicherungsnummer, erfragt (ON 6, AS 4 f, AS 11).

Herrn A█████ wurden mehrere neue Versicherungsverträge von der m█████ Finance Service GmbH, von Herrn B█████ fertig vorbereitet zur Unterschrift vorgelegt (ON 6, AS 140 f).

Frau R█████ wandte sich an die Beklagte, um sich von dieser zum Thema Konsumentenschutz und Einsparungsmöglichkeiten beraten zu lassen. Die Beklagte stornierte für Frau R█████ ihre bestehende Rechtsschutzversicherung bei der Z█████ Versicherungs-AG und schloss anstelle dieser eine neue bei der A█████ ab (Beilage .U).

Zu diesem Sachverhalt gelangte das Gericht aufgrund der oben angeführten, unbedenklichen und aussagekräftigen Bescheinigungsmittel, die im Zusammenhang mit dem erstatteten Vorbringen eine für die Bescheinigung im Provisorialverfahren hinreichende Beurteilung erlaubten.

Die Beklagte tritt Konsumenten gegenüber als Konsumentenschutz auf und

klärt nicht darüber auf, dass sie nichts mit dem Verein für Konsumenteninformation zu tun hat, auch auf Nachfragen der Konsumenten hin nicht. Sie belässt die Konsumenten in dem Glauben, sich beim Verein für Konsumenteninformation zu befinden.

Dass sie die bei ihr vorsprechenden Personen im Irrtum belässt, wenn diese vermeinen sich bei der klagenden Partei zu befinden und nicht bei der Beklagten, ergibt sich aus der glaubwürdigen Aussage der Zeugin W [REDACTED] (ON 5, AS 123). Dies konnten auch Herr B [REDACTED] und Herr U [REDACTED] nicht widerlegen.

Die Beklagte warb damit, ihre Leistungen unentgeltlich und zu 100% gefördert zu erbringen und erweckte somit den Eindruck, von öffentlicher Stelle gefördert zu werden. Die Leistungen der Beklagten sind aufgrund des Mitgliedsbeitrages nicht unentgeltlich. Der Beklagten wurde auch nie ein öffentlicher Auftrag erteilt, vielmehr distanziert sich das für Konsumentenschutz zuständige Sozialministerium klar von der Tätigkeit der Beklagten.

Die Beklagte wirbt damit, unabhängigen Konsumentenschutz zu betreiben, die Themenkreise Energie, Förderung, Banken, Telekommunikation, Absicherung, Soziales und Forderungsmanagement, in einem Haushalt zu überprüfen und Alternativen aufzuzeigen, um in jedem einzelnen dieser Themenkreise ein Einsparungspotential für den jeweiligen Konsumenten zu finden. Aufgrund der Website der Beklagten muss der interessierte Kunde davon ausgehen, dass die Beklagte den Hilfesuchenden unterstützend zur Seite steht und diese in den genannten Bereichen berät.

Die Beklagte überprüft nicht nur bestehende Verträge, sondern schlägt den Konsumenten auch gleich Alternativen vor, bzw. bereitet neue Verträge, zB Versicherungsverträge vor, bei welchen die Konsumenten nur mehr zu unterschreiben haben. Weiters lässt sich die Beklagte auch von den Konsumenten bevollmächtigen, im Namen und auf Rechnung der Konsumenten bestehende Versicherungsverträge zu stornieren und neue von der Beklagten vermittelte Versicherungsverträge abzuschließen. Was die Beklagte hier unter dem Titel „Konsumentenschutz“ tut, ist jedenfalls kein Konsumentenschutz. Es ist dabei auch irrelevant, ob die Beklagte Versicherungen und Finanzdienstleistungen vermittelt, oder die Daten von Hilfesuchenden an Kreditschutzorganisationen weiter gibt. Aus den Beilagen ./T und ./U geht klar hervor, dass die Beklagte Versicherungen vermittelt.

Dass die klagende Partei daran interessiert ist Produkte im Bereich der Finanzdienstleistung gegen Provisionen zu vermitteln und nicht unentgeltlich ergibt

sich aus der glaubhaften Aussage des Zeugen H [REDACTED] (ON 5, AS 133).

Der Zeuge A [REDACTED] hat glaubhaft geschildert, dass Herr B [REDACTED] ihn wegen seiner bestehenden Versicherungen kontaktiert hat und ihm gegenüber wie ein Versicherungsmakler aufgetreten ist (ON 5, AS 138f).

Ein besonders Naheverhältnis der Beklagten zu der m [REDACTED] Finance Service GmbH ergibt sich nicht nur aus dem Umstand, dass Konsumenten nun eine Maklervollmacht bei der Beklagten zu unterfertigen haben, welche die m [REDACTED] Finanzservice GmbH bevollmächtigt, im Namen der Konsumenten Verhandlungen über Zinssätze, Laufzeiten sowie andere Vertragsgrundlagen zu führen, sondern auch daraus, dass die m [REDACTED] Finanzservice GmbH als „Berater“ auf den neuen, von der Beklagten vermittelten Versicherungspolizzen aufscheint, und dies auch, obwohl der jeweilige Konsument zu keinem Zeitpunkt direkten Kontakt zur [REDACTED] Finanzservice GmbH hatte. Weiters daraus, dass einer der Vereinsgründer, Roman U [REDACTED], für die M [REDACTED] Finance Service GmbH tätig war.

Bezeichnend ist auch, dass die Datenerhebungsvollmachten der Beklagten ident gestaltet sind wie die Maklervollmacht der m [REDACTED] Finanzservice GmbH, sowohl in Schriftart, Kopf- und fußzeile als auch Gestaltung.

Aus dem Umstand, dass seitens der Beklagten sämtliche Daten der Konsumenten erfragt werden, die oft in keinem Zusammenhang mit dem Anliegen des jeweiligen Konsumenten stehen, wie im Fall der Frau W [REDACTED] lässt sich klar erkennen, dass die Beklagte nicht nur daran interessiert ist, den hilfeschenden Konsumenten bei ihren Problemen unterstützend zur Seite zu stehen, sondern auch daran, dass Konsumenten ihre bestehenden Verträge in den genannten Bereichen stornieren und neue von der Beklagten vorbereitete Verträge abschließen.

Die von der Beklagten geforderten Vollmachten sind in keinster weise nötig, um Konsumenten in den genannten Bereichen zu unterstützen und zu beraten. Eine Vollmacht entbindet Banken, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, etc. von ihrer Verschwiegenheitspflicht und eine weitere, mit der die Beklagte bevollmächtigt wird, selbständig und ohne Rückfragen mit dem jeweiligen Hilfesuchenden Verhandlungen über Zinssätze, Laufzeiten sowie über Vertragshandlungen zu führen. Die Beklagte storniert Verträge der Hilfesuchenden und ersetzt diese durch neue bzw. bereitet neue Verträge fertig zur Unterschrift vor. Den Konsumenten ist in den meisten Fällen nicht bewusst, welche Vollmachten sie bei der Beklagten unterfertigen und

welchen Handlungsspielraum die Beklagte dadurch erlangt.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 1 UWG kann, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Die Beklagte verstößt gegen § 1 UWG, da sie sowohl den Namen als auch die allgemeine bekannte Kurzform (VKI) der Klägerin verwendet, um die Hilfesuchenden zur Website der Beklagten umzuleiten. Neben dem Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht durch Rechtsbruch nutzt die Beklagte den Ruf der klagenden Partei aus, da die Beklagte interessierte Konsumenten nicht aufklärt, dass die Klägerin nichts mit der Beklagten gemein hat.

Dieses Vorgehen der Beklagten verstößt gegen § 2 UWG, da die Beklagte die angesprochenen Verkehrskreise in die Irre führt, indem sie auf ihrer Website www.konsumentenschutz.at nicht darauf hinweist, dass sie nicht als Konsumentenschützerin, sondern vor allem als (Versicherungs-)Maklerin und Vermögensberaterin tätig ist.

Die Werbeankündigungen der Beklagten, insbesondere im Internet unter www.konsumenten-schutz.at, sind irreführend im Sinne des § 2 UWG, weil sie den unrichtigen Eindruck erwecken, dass die Beklagte überparteilich sei und als unabhängige gemeinnützige Konsumentenschutzeinrichtung Verträge von Hilfesuchenden prüfe – und zwar kostenlos. Tatsächlich verlangt die Beklagte für ihre Tätigkeit Entgelt in Form eines verpflichtenden Mitgliedsbeitrages. Die Werbung der Beklagten ist daher auch aus diesem Grund irreführend im Sinn des § 2 UWG.

Gemäß Z 20 des Anhangs zum UWG stellt es jedenfalls eine irreführende Geschäftspraktik dar, ein Produkt als gratis, umsonst oder kostenfrei zu beschreiben, obwohl der Umworbene weitergehende Kosten als jene zu tragen hat, die im Rahmen des Eingehens auf die Geschäftspraktik und für die Abholung oder Lieferung der Ware unvermeidbar sind. Nach den Feststellungen bewarben die Beklagten die Tätigkeit ihres Vereins auf ihrer Homepage und auf einer älteren Version ihres Datenerhebungsformulars ihre Tätigkeiten ua damit, dass sie zu 100% gefördert und dadurch für jeden Steuerzahler kostenlos bzw kostenlos und unverbindlich seien. In Wahrheit haben Konsumenten, die die Angebote der Beklagten in Anspruch nehmen wollen,

aber sowohl Einschreibgebühren wie auch Mitglieds- und Einzelgebühren zu zahlen. Die Geschäftspraktik der Beklagten ist daher schon aufgrund Z 20 des Anhangs zum UWG jedenfalls unlauter.

Weiters erweckt die Beklagte mit ihrer Werbung den unrichtigen Eindruck, nicht für die Zwecke ihres Handels, Geschäfts, Gewerbes oder Berufes zu handeln. Auch damit verstößt die beklagte Partei gegen das Per-se-Irreführungsverbot des § 2 UWG in Verbindung mit Z 22 des Anhangs zum UWG.

Ferner behauptet die Beklagte, dass sie von einer öffentlichen Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden sei, obwohl dies nicht der Fall ist. Sie verstößt so gegen § 2 UWG in Verbindung mit Z 4 des Anhangs zum UWG. Gemäß Z 4 des Anhangs zum UWG stellt es jedenfalls eine irreführende Geschäftspraktik iSv § 2 UWG dar, zu behaupten, ein Unternehmen einschließlich seiner Geschäftspraktiken oder ein Produkt sei von einer öffentlichen oder privaten Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt, obwohl dies nicht der Fall ist. Die Beklagte gibt auf ihrer Homepage ua sie sei eine eingetragene gemeinnützige autonome Organisation. Es ist auch gerichtsnotorisch, dass vor allem öffentliche Einrichtungen eine Telefonhotline als „Bürgerservice“ bezeichnen. Zudem hat Herr B. noch vor Gründung der Beklagten den Eindruck vermittelt, die Homepage www.konsumenten-schutz.at unterstehe der Aufsicht des BMASK. Nach den Feststellungen treffen diese Behauptungen nicht zu. Die Beklagten haben daher einen nach Z 4 des Anhangs zum UWG jedenfalls verpönte Geschäftspraktik gesetzt, weil sie gegenüber Marktteilnehmern den Eindruck vermitteln, von Ministerien oder Konsumentenschutzverbänden unterstützt, gebilligt oder genehmigt zu sein, obwohl dies nicht zutrifft.

Die Beklagte liefert ihren Kunden ein wettbewerbswidriges Komplettservice. Es werden nicht nur die bestehenden Leistungen überprüft und ein Einsparungspotential aufgezeigt, die Beklagte liefert unter einem gleich eine Alternative. Dieses Vorgehen ist jedoch nicht das Vorgehen einer unabhängigen und gemeinnützigen Konsumentenschutzorganisation, sondern das eines Versicherungsmaklers oder eines Finanzdienstleistungsunternehmens. Dies widerspricht auch der Werbung der Beklagten, die auf ihrer Website eindeutig und klar lediglich Beratungsleistungen anbietet, nicht aber die Vermittlungstätigkeit.

Die Beklagte agiert wie ein Versicherungsmakler, indem sie den Konsumenten vorschlägt, bestehende Verträge (etwa von Versicherungen) zu stornieren und durch

neue, von der Beklagten vorgeschlagene, zu ersetzen. Diese Stornierungen und Neuabschlüsse sind aufgrund des Mitgliedsbeitrages entgeltlich.

Die Tätigkeit als Versicherungsmakler und Vermögensberater stellt ein reglementiertes Gewerbe gemäß § 94 Z 75 und Z 96 GewO dar. Die Beklagte missachtet die gewerberechtlichen Vorschriften, indem sie diese Tätigkeiten ausübt, ohne über die notwendigen Gewerbeberechtigungen zu verfügen und ohne die gesetzlichen Aufklärungspflichten wahrzunehmen (§§ 137f f GewO) und verschafft sich dadurch einen Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch.

Bei all diesen Verstößen gegen das Lauterkeitsrecht besteht Wiederholungsgefahr, weil das Verhalten der Beklagten keinen Anlass bietet, davon auszugehen, dass sie von derartigen Verstößen in Zukunft Abstand nehmen werden. Da bereits ein einmaliger UWG-Verstoß Wiederholungsgefahr indiziert, hätte die Beklagte aber nachweisen müssen, dass diese eben nicht mehr vorliegt.

Zur Sicherung ihrer geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung hat die gefährdende Partei gemäß § 24 UWG einen Anspruch auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung.

Der Streitwert war gemäß § 7 RATG festzusetzen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 393 EO iVm § 78 EO, §§ 49 ff ZPO.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 22, am 3.05.2010

Mag. Christiane Kaiser
Richterin
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG